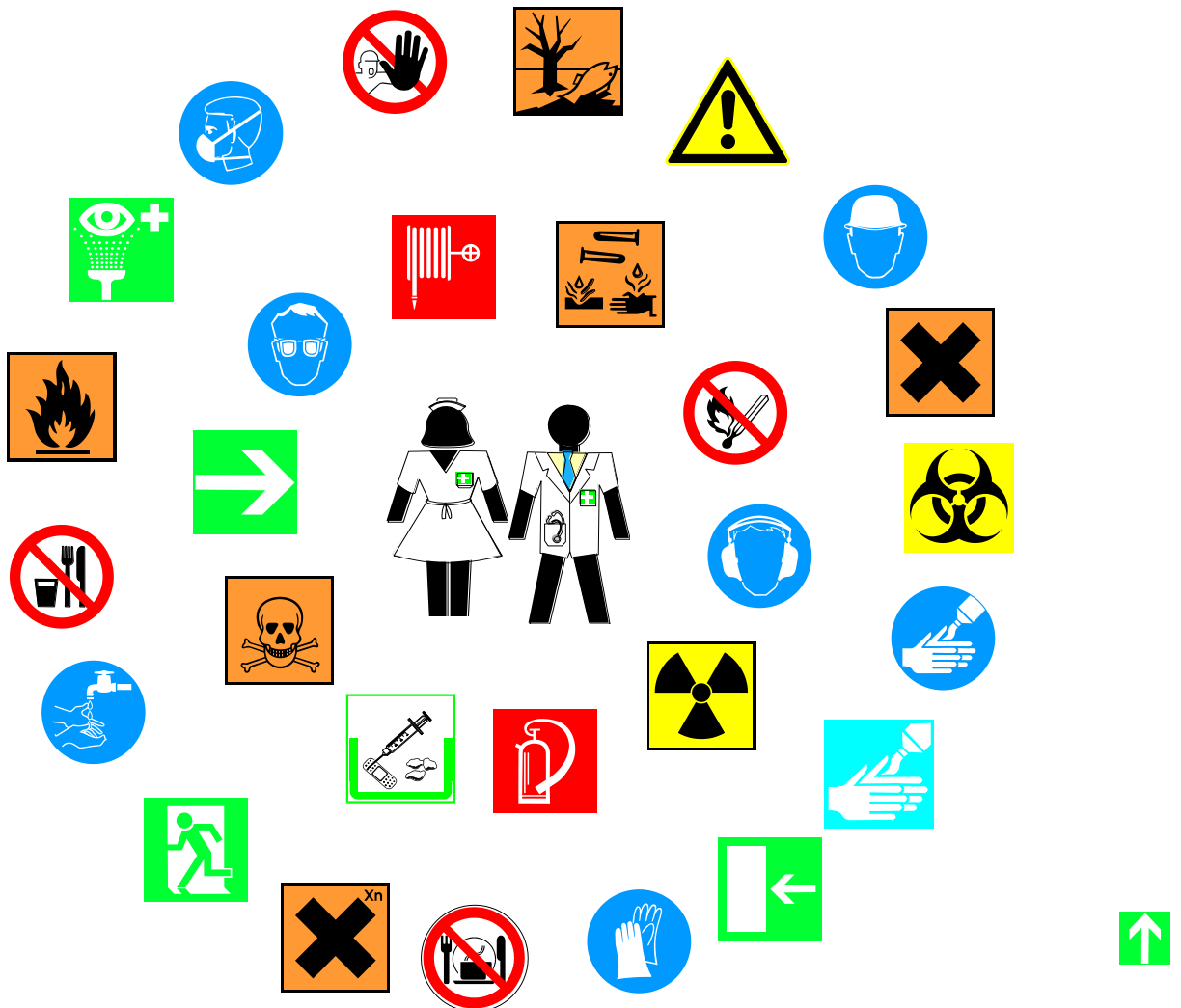


HANDBUCH DER ARBEITSSICHER- HEIT



Inhaltsverzeichnis:

1	Vorwort	3
2	Wissenswertes zum Arbeitsschutz im Klinikum Ansbach.....	4
2.1	Arbeitssicherheit	4
2.2	Verantwortung.....	4
2.3	Pflichten in den einzelnen Klinikbereichen	5
2.4	Aufgaben der Stabsstellen	5
	Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit	5
	Hygienefachkraft.....	6
	Personalrat	6
	Sicherheitsbeauftragte	6
3	Grundsätze der Prävention	7
3.1	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	7
3.2	Unterweisung und zu Verfügung stellen von Vorschriften und Regeln	8
3.3	Kleidung, Mitführen von Werkzeugen und Gegenständen, Tragen von Schmuckstücken.....	8
3.4	Zutritts- und Aufenthaltsverbote	9
3.5	Alkoholkonsum	9
4	Unfallverhütung im Krankenhaus	10
4.1	Krankenhaustypische Gefahren.....	10
	Rutsch- und Stolpergefahren	10
	Infektionsgefahren	10
	Kontakt mit Gefahrstoffen.....	11
	Röntgenstrahlen.....	11
	Zytostatika.....	12
4.2	Unfallverhütungsvorschrift Gesundheitsdienst	13
	Beschäftigungsvoraussetzungen.....	13
	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen	13
	Behandlungsgeräte.....	13
	Händedesinfektion	13
	Schutzkleidung und Arbeitskleidung	14
	Abfall.....	14
	Tragen von Schmuck	15
	Umgang mit benutzten Instrumenten	15
5	Infektionsgefahren	16
5.1	AIDS (HIV)	17
5.2	Tuberkulose	17
6	Gefahrstoffe	18
7	Brandschutz.....	21
7.1	Brandvoraussetzungen	21
7.2	Brandklassen	21
7.3	Brandschutzarten	22
7.4	Brandschutzordnung und Brandverhütung.....	22
7.5	Brandbekämpfungsmaßnahmen.....	23
7.6	Einsatz von Löschgeräten.....	24
	Einsatz von Feuerlöschern	24
	Einsatz von Wandhydranten	24
	Einsatz von Löschdecken	24
8	Verhalten bei einem Arbeitsunfall	25
8.1	Arbeitsunfall.....	25
8.2	Wegeunfall.....	25



8.3 Verhalten nach einem Unfall 25



1 Vorwort

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, sowie die Verhinderung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren ist eine äußerst wichtige Aufgabe, die im Klinikum Ansbach sehr ernst genommen wird.

Auch von den modernen Arbeitsplätzen, wie hier im Klinikum Ansbach, können Beeinträchtigungen gesundheitlicher Art ausgehen. Diese Beeinträchtigungen auf ein möglichst geringes Mindestmaß zu reduzieren, ist u.a. vordringlichste Aufgabe des Arbeitsschutzausschusses. Um dieses Ziel zu erreichen, kommt es jedoch in erster Linie auch auf Ihre Mithilfe an. Gerade Sie können durch Ihre meist langjährigen Erfahrungen wesentlich dazu beitragen, dass sich die Zahl der Arbeitsunfälle in Grenzen hält.

Das vorliegende „Handbuch der Arbeitssicherheit“ soll sowohl den in der Arbeitssicherheit erfahrenen Bediensteten, vor allem aber auch den neuen Kolleginnen und Kollegen helfen, sich einen Überblick über die Arbeitssicherheit im Klinikum Ansbach zu verschaffen.

Dieses Handbuch soll dabei insbesondere den Vorgesetzten als Hilfe bei ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit im Hinblick auf die Umsetzung arbeitssicherheitsrelevanter Aufgaben, wie z.B. bei der Durchführung von Unterweisungen, eine besondere Hilfe sein.

Dieses Handbuch für Arbeitssicherheit ist sehr umfangreich; nehmen Sie sich die Zeit und informieren Sie sich über die Arbeitsanleitungen im Hinblick auf Ihre Sicherheit.

Das Team des Arbeitsschutzausschusses ist für Anregungen und konstruktive Kritik jederzeit offen. Wenden Sie sich in diesem Zusammenhang bitte an den Betriebsarzt bzw. die Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder an Ihre Sicherheitsbeauftragten bzw. an die einzelnen Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses oder auch direkt an mich.

Dieses Handbuch soll ein Wegweiser sein, der Sie gesund und sicher durch Ihre Tätigkeit im Klinikum Ansbach begleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Goepfert



2 Wissenswertes zum Arbeitsschutz im Klinikum Ansbach

2.1 Arbeitssicherheit

Der Schutz der Arbeitnehmer steht seit vielen Jahren hoch im Kurs. So ist es nicht verwunderlich, dass es dazu eine Vielzahl von Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen gibt. So zum Beispiel:

- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
- BGB-Bürgerliches Gesetzbuch
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Arbeitsschutzgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung
- Arbeitsstättenverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Biostoffverordnung
- Sozialgesetzbuch VII (SGB VII)
- Unfallverhütungsvorschriften
- Technische Regelwerke
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Mutterschutzgesetz

uvm.

Die hier aufgeführten Vorschriften stellen nur einen Bruchteil der Regelwerke zum Thema Arbeitsschutz dar. Die wichtigsten davon können Sie in der Personalabteilung einsehen oder über Ihre Berufsgenossenschaft (Bayerischer GU) erhalten. Fragen Sie bei Interesse einfach in der Personalabteilung nach oder wenden Sie sich auch an die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

2.2 Verantwortung

Der Umfang der Verantwortung für die Arbeitssicherheit ist abhängig von der Position und der Funktion im Klinikum. Die Verantwortung und die Pflichten der Beschäftigten sind in der Unfallverhütungsvorschrift GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“ festgelegt. Sie als versicherte Arbeitnehmer, ganz gleich in welcher Funktion, sollten unbedingt wissen, dass Sie alle Maßnahmen unterstützen müssen, die der Arbeitssicherheit dienen. So sind unbedingt die Weisungen der Vorgesetzten zu befolgen, wo nötig, persönliche Schutzausrüstungen zu benutzen, alle Betriebseinrichtungen bestimmungsgemäß zu verwenden und sicherheitstechnische Mängel zu beseitigen.

Falls die Beseitigung eines erkannten Mangels nicht zu Ihrer Aufgabe gehört oder Ihnen die dazugehörige Sachkunde fehlt, dann melden Sie den Mangel Ihrem Vorgesetzten oder z.B. auch direkt der Haustechnik. Der Vorstand des Klinikums bzw. auch alle Führungskräfte sind grundsätzlich verpflichtet, die Arbeit sicher zu gestalten, damit alle Beschäftigten vor Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren bewahrt bleiben. Auch diese Pflichten sind in der GUV-V A1 geregelt. Der Vorstand bestimmt dazu die Grundlinien der Arbeitssicherheit, wählt geeignete Führungskräfte aus, legt örtliche und sachliche Zuständigkeiten fest und überwacht die Aufgabenerfüllung.



Sie sind im Intranet unter: [04. Institute und Einrichtungen->Institut für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit->Arbeitssicherheit -->Beauftragte Personen für den Unfallschutz-->Unternehmerpflichten](#) zu finden.

2.3 Pflichten in den einzelnen Klinikbereichen

Jeder Vorgesetzte ist in seinem Bereich auch verantwortlich für die Arbeitssicherheit. Diese Verantwortung kann er nicht ablehnen. Die Verantwortung der Vorgesetzten für die Arbeitssicherheit bezieht sich beispielsweise darauf, Anweisungen für eine sichere Arbeit zu erteilen, zum Beispiel regelmäßig Unterweisungen durchzuführen und durch die Unterschriften der Teilnehmer zu dokumentieren.

Grundlage für die sichere Gestaltung der Arbeitsplätze bilden die Gefährdungsbeurteilungen, zu deren Durchführung der Unternehmer verpflichtet ist.

Mit den Gefährdungsbeurteilungen werden die mit der jeweiligen Arbeit verbundenen Gefährdungen ermittelt und Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdungen festgelegt.

Darüber hinaus können die Vorgesetzten je nach ihrer betrieblichen Funktion und damit verbundenen Kompetenzen auch dafür verantwortlich sein, dass Sicherheitsmängel unverzüglich behoben, Schutzeinrichtungen beschafft und erhalten, persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt, erforderliche Sicherheitsanordnungen getroffen und die ärztlichen Untersuchungen der Beschäftigten beim Betriebsarzt im Hause veranlasst werden.

Den Vorgesetzten und Führungskräften stehen bei ihrer Tätigkeit im Klinikum eine Vielzahl von Stabsstellen hilfreich zur Seite (z.B. Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Hygienefachkraft usw.) - selbstverständlich aber auch jedem anderen Beschäftigten, der sich über bestimmte Sachverhalte informieren will oder anderweitig Hilfe benötigt.

2.4 Aufgaben der Stabsstellen

Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten den Vorstand und die betrieblichen Vorgesetzten. Sie sollen betriebliche Gefahrenquellen aufdecken und arbeitsmedizinische sowie sicherheitstechnische Begehungen durchführen. Sowohl der Betriebsarzt als auch die Fachkraft für Arbeitssicherheit haben keine Weisungsbefugnis.

Der Betriebsarzt berät das Klinikum zusätzlich bei allen Fragen, die den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz betreffen und führt neben den bereits geschilderten Aufgaben auch noch Vorsorgeuntersuchungen durch.

Wichtig für Sie: Der Betriebsarzt unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht.

Sie finden den Betriebsarzt im Intranet unter:

["Institute u. Einrichtungen-->Institut für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit-->Arbeitsmedizin"](#)

Sie finden die Fachkraft für Arbeitssicherheit im Intranet unter:

["Institute u. Einrichtungen-->Institut für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit-->Arbeitssicherheit"](#)



Hygienefachkraft

Die Hygienefachkraft berät den Vorstand und die betrieblichen Vorgesetzten, aber auch die Beschäftigten unseres Hauses in allen Fragen der Krankenhaushygiene. Sie führt dazu Begehungen durch, nimmt gesetzlich vorgeschriebene Proben und lässt Analysen durchführen.

Sie finden die Hygienefachkraft im Intranet unter:

["o6. Medizinische Funktionsbereiche-->Klinikhygiene"](#)

Personalrat

Der Personalrat ist intensiv in die Arbeitssicherheit eingebunden. Er hat das Recht, in mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten gehört zu werden und mit zu entscheiden. Er kann Maßnahmen beantragen, deren Durchführung überwachen und hat ein Recht auf Information und Auskunft.

Sie finden den Personalrat im Intranet unter:

["10. Personalrat"](#)

Sicherheitsbeauftragte

Die Sicherheitsbeauftragten im Klinikum nehmen eine besondere Stellung ein. Sie tragen keine zusätzliche Verantwortung, da sie keine Anweisungen und Anordnungen geben dürfen. Die Sicherheitsbeauftragten haben keine selbständige verantwortliche Pflicht, Unfälle abzuwenden. Sie sollen in ihrer Funktion nur Hinweise und Empfehlungen geben und sollen Vorbildfunktion haben. Sie unterstützen den Vorstand und die betrieblichen Vorgesetzten, den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Sie sollten keine Vorgesetztenfunktion ausüben.

Die Liste unsere Sicherheitsbeauftragten finden Sie im Intranet unter:

["Institute u. Einrichtungen-->Institut für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit-->Beauftragte Personen für den Unfallschutz --> Sicherheitsbeauftragte."](#)



3 Grundsätze der Prävention

In einem Krankenhaus gibt es für alle Beschäftigten eine Vielzahl von Vorschriften zu beachten. Natürlich sind nicht für jeden von Ihnen alle Unfallverhütungsvorschriften in gleichem Umfang zutreffend. Da sich dies aber sehr schnell ändern kann, beispielsweise müssen Sie dienstlich einen anderen Bereich betreten oder gar in ihm arbeiten, sollten Sie die nachfolgenden Seiten unbedingt aufmerksam lesen. Auch für Sie ist bestimmt etwas dabei und darüber hinausgehende Informationen können bestimmt auch nicht schaden. Die nachfolgenden Regelungen, und noch viele mehr, finden Sie vor allen Dingen in der Unfallverhütungsvorschrift UVV GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“ sowie insbesondere auch in der Regel GUV-R 250 / TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“.

3.1 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Wenn durch technische oder organisatorische Maßnahmen (solche Maßnahmen haben stets Vorrang) Unfall- oder Gesundheitsgefahren nicht vollständig ausgeschlossen werden können, dann **müssen** persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt und von Ihnen **getragen werden**. Im Klinikum Ansbach werden Sie in der Regel Schutzausrüstungen für die Füße (z.B. Schutzschuhe mit Stahlkappe in der Haustechnik), die Augen (z.B. Schutzbrillen im Labor, bei Umfüllarbeiten mit Chemikalien oder Zytostatika sowie auch bei Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen usw.), die Ohren (z.B. Gehörschutz bei Lärmtätigkeiten wie Schleifarbeiten, Bohren usw.) und sogenannten Körperschutz (Schutzkleidung für die Haustechnik, die Hauswirtschaft, die Küche, das medizinische und Pflegepersonal und andere weitere Funktionsbereiche) vorfinden. Die einzelnen Tätigkeiten und die dazugehörigen Schutzausrüstungen an dieser Stelle aufzuzählen, würde sicherlich den Rahmen dieser Informationsschrift sprengen. Bitte informieren Sie sich gegebenenfalls in Ihrer Abteilung.

Welche Schutzausrüstung für Sie notwendig ist, oder ob Sie ohne auskommen, erfahren Sie dann von Ihren Vorgesetzten, beziehungsweise bei Unterweisungen oder aus den aushängenden Betriebsanweisungen bestimmter Gefahrstoffe oder Tätigkeiten. Die Schutzausrüstung muss immer in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

Wichtig für Sie: Gerade das Schuhwerk bereitet immer wieder große Probleme. Die Berufsaussenschaften fordern daher, bei allen Tätigkeiten stets das geeignete Schuhwerk zu tragen. Gemeint ist damit vor allem festes Schuhwerk. Auch wenn für Ihre Tätigkeit im Klinikum keine Schutzschuhe vorgesehen sein mögen (z.B. in der Verwaltung), so sollten Sie trotzdem auf die richtige Auswahl Ihres Schuhwerks achten. So können beispielsweise Schuhe mit hohen Absätzen das Gehen auf Treppen sehr gefährlich machen. In allen anderen Bereichen des Hauses (z.B. Ärzte, Pflegedienst, Hauswirtschaft, Küche usw.) soll das Schuhwerk immer vorn geschlossen, leicht abzuwaschen und desinfizierbar sein und eine rutschfeste Sohle besitzen. Der außerdem geforderte Fersenriemen ist dieser auch entsprechend einzusetzen. Geeignete Schuhe sind im Fachhandel (Arbeitsbekleidung) erhältlich, mittlerweile sehr bequem zu tragen und meist viel günstiger als die beliebten „Biolatschen“ von Markenherstellern. Informieren Sie sich bitte.



3.2 Unterweisung und zu Verfügung stellen von Vorschriften und Regeln

Die geltenden Unfallverhütungsvorschriften, aber auch andere gesetzliche Regelwerke (z.B. das Mutterschutzgesetz) müssen an geeigneter Stelle den Mitarbeitern zugänglich gemacht werden. Bei Interesse können Sie sich an die Verwaltung (Personalwesen) wenden, aber auch der Personalrat und die Fachkraft für Arbeitssicherheit können Ihnen mit Informationen zu bestimmten Vorschriften weiterhelfen.

Um sich immer sofort informieren zu können, wurde von der Fachkraft für Arbeitssicherheit ein „Handbuch für Arbeitssicherheit“ erarbeitet und allen Bereichen im Klinikum zur Verfügung gestellt.

In regelmäßigen Zeitabständen (mindestens aber einmal im Jahr) werden Sie zu verschiedenen Themen unterwiesen. Diese Unterweisungen führen die entsprechenden Vorgesetzten mündlich durch. Da die Unterweisungen zu dokumentieren sind, müssen Sie im Anschluss an eine erfolgte Unterweisung die Teilnahme durch ihre Unterschrift bestätigen.

Themen der Unterweisung sind:

- Allgemeines
- Persönliche Schutzausrüstung
- Schutz vor Kanülenstichverletzungen
- Mutterschutz
- Tragen von Schmuck
- Rückengerechte Arbeitsweise
- Umgang mit Gefahrstoffen
- Flucht- u. Rettungswege/ Brandschutz
- Abfall (spitze, scharfe, zerbrechliche Gegenstände)
- Verhalten bei Unfällen
- Umwelt

Wichtig für Sie: Unterweisungen sollen Ihre Arbeit sicherer machen und Sie immer wieder auf dem aktuellen Stand der Technik halten. Wenn Sie länger nicht mehr unterwiesen wurden, dann sprechen Sie in Ihrem Interesse bitte Ihren Vorgesetzten darauf an. Sie können sich selbstverständlich auch an den Betriebsarzt und/oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit wenden.

3.3 Kleidung, Mitführen von Werkzeugen und Gegenständen, Tragen von Schmuckstücken

Sie dürfen bei der Arbeit nur Kleidung tragen, durch die kein Unfall verursacht werden kann.

Im Grunde gilt diese Aussage für alle Beschäftigten unseres Hauses, aber in der Praxis sind ganz spezielle Bereiche viel intensiver von dieser Anordnung betroffen. Dazu gehört beispielsweise die Haustechnik, die Hauswirtschaft, die Küche, die Bettenzentrale, die Wäscherei, der gesamte Pflegedienst, die Ärzte und noch viele Bereiche mehr.

Scharfe und spitze Werkzeuge oder andere gefahrbringende Gegenstände dürfen in der Kleidung nur getragen werden, wenn Schutzmaßnahmen eine Gefährdung während des Tragens ausschließen.



Wichtig für Sie: Bei Tätigkeiten, die eine hygienische Händedesinfektion erfordern (also bei allen medizinischen und pflegerischen Handlungen), dürfen an Händen und Unterarmen keine Schmuckstücke, Uhren und Eheringe getragen werden.

3.4 Zutritts- und Aufenthaltsverbote

Um Gefahren von den Beschäftigten fernzuhalten gibt es in bestimmten Bereichen des Hauses Zutritts- und Aufenthaltsverbote. Diese Bereiche sind entsprechend gekennzeichnet und in einigen Fällen sogar fest verschlossen.

In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie immer die bestehenden Zutritts- und Aufenthaltsverbote einhalten. Treten Sie also nicht durch die erst besten Türen (auch wenn diese gerade offen stehen sollten) in Räume ein, wenn es einen extra ausgeschilderten Eingang gibt. Manchmal werden Sie auch aufgefordert, sich durch Klingelzeichen bemerkbar zu machen. Tun Sie sich und den Beschäftigten dieser Bereiche einen Gefallen und benutzen Sie diese Klingeln auch. Ganz allgemein heißt es immer, dass Unbefugte zu bestimmten Bereichen keinen Zutritt haben. Dies gilt manchmal eben auch für Beschäftigte des Klinikums, die nicht in diesem Bereich tätig sind.

Wichtig für Sie: Bereiche, in denen gesundheitsgefährliche Stoffe erfahrungsgemäß in gefährlicher Konzentration auftreten können, dürfen nur von ausdrücklich befugten Personen und unter Anwendung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen betreten werden. Dies ist vor allem für Beschäftigte unter 18 Jahren und für werdende Mütter von Bedeutung. Bitte informieren Sie sich vorher umfassend beim entsprechenden Vorgesetzten.

3.5 Alkoholkonsum

Im Klinikum Ansbach ist während der Arbeitszeit der Genuss von Alkohol nicht gestattet. Die Berufsgenossenschaften bestimmen, dass sich Versicherte (also Sie) durch Alkoholgenuss nicht in einen Zustand versetzen dürfen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können. Beschäftigte, die infolge Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, dürfen mit Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Das gilt auch für den Genuss anderer Drogen und bestimmter Medikamente.



4 Unfallverhütung im Krankenhaus

4.1 Krankenhaustypische Gefahren

Erfahrungsgemäß gibt es in Krankenhäusern ganz spezielle Unfallgefahren, die einen solchen Betrieb von anderen Betrieben unterscheiden. Diese Gefahren möchten wir Ihnen an dieser Stelle vorstellen. Im Anschluss geben wir Ihnen weitere Hinweise zu ganz speziellen Regelungen im Gesundheitsdienst. Diese Vorschriften finden Sie in der Unfallverhütungsvorschrift UVV GUV-V C8 „Gesundheitsdienst“ sowie in der neuen Regel GUV-R 250/TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege“.

Rutsch- und Stolpergefahren

Immer wieder kommt es auch bei uns zu Stolperunfällen mit oftmals schwerwiegenden Folgen. Meist hätte ein solcher Unfall vermieden werden können, wenn beispielsweise die Laufgeschwindigkeit den Bodenverhältnissen angepasst worden wäre. Auch wenn die Zeit drängt, gehen Sie stets langsam und halten Sie nach Stolperfällen Ausschau. Benutzen Sie auf Treppen den Handlauf, um sich gegebenenfalls festhalten zu können.

Auch ist in den meisten Fällen mangelhaftes Schuhwerk schuld an einem Unfall. Achten Sie bei Ihren Schuhen stets darauf, dass diese vorn geschlossen sind, einen flachen Absatz, eine rutschfeste Sohle mit Profil haben und hinten zumindest einen Fersenriemen haben. So ist sichergestellt, dass Sie gleichzeitig mit Ihren Schuhen am Ziel ankommen.

Insbesondere wird im Zusammenhang mit einer rückergerichteten Arbeitsweise speziell beim Heben bzw. Bewegen von Patienten das Tragen von rutschfesten, haltgebenden, geschlossenen Schuhen mit einem anatomischen Fußbett und einer festen Fersenführung empfohlen.

Infektionsgefahren

Durch Kontakt mit Krankheitserregern besteht im Gesundheitsdienst eine erhöhte Infektionsgefahr. Arbeiten Sie stets mit großer Sorgfalt. Verwenden Sie die bereitgestellte Schutzausrüstung, gehen Sie mit Kanülen und anderen spitzen oder scharfen Gegenständen vorsichtig um, und denken Sie bei der Entsorgung auch an die Beschäftigten der Hauswirtschaft und Haustechnik. Benutzen Sie die vorhandenen Abwurfbehälter konsequent (nehmen Sie diese grundsätzlich auf jedem Spritzentablett auch mit ins Patientenzimmer und entsorgen Sie nicht erst im Stützpunkt). Führen Sie die Händehygiene nach Vorschrift durch und nutzen Sie vor allem Ihre Erfahrung und Ausbildung.



Das was im Zusammenhang mit dem Patientenschutz im Infektionsschutz geregelt ist, ist nunmehr in der bereits mehrfach genannten Regel GUV-R 250 / TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege“ festgeschrieben.

Wichtig für Sie: Grundsätzlich gilt, wer die Spritze, Kanüle usw. benutzt entsorgt diese auch selbst. Dies gilt für alle Beschäftigten im Klinikum. Das sogenannte Recapping, das Zurückstecken der Kanüle in die Schutzkappe, hat zu unterbleiben. Bitte beachten Sie diesbezüglich insbesondere auch

- die Betriebsanweisung „Umgang mit Kanülen/ Lanzetten u.ä.“
- die Betriebsanweisung „Biologische Arbeitsstoffe menschlicher Herkunft“
- die Betriebsanweisung „Personalschutz OP-Bereich“
- die Betriebsanweisung „Personalschutz Endoskopie“
- die Betriebsanweisung „Personalschutz BAK Labor“
- die Betriebsanweisung „Personalschutz Labor“
- die Betriebsanweisung „Reinigungsarbeiten“
- die Betriebsanweisung „Umgang mit Abfällen“.

Diese Betriebsanweisung finden Sie im Intranet unter:

["Institute u. Einrichtungen-->Institut für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit-->Betriebsanweisungen.](#)

Kontakt mit Gefahrstoffen

Im Klinikum Ansbach gibt es eine Vielzahl von Chemikalien, die bei unsachgemäßem Umgang infolge von Kontakten mit der Haut und den Schleimhäuten, den Augen, beim Einatmen und Verschlucken zu Gesundheitsschäden (z.B. zu Verätzungen) führen können. An erster Stelle stehen hierbei natürlich die Reinigungs- und Desinfektionsmittel, aber es sind durchaus auch Säuren und Laugen im Einsatz. Fast jede Abteilung, von der Küche über die Hauswirtschaft und Haustechnik bis hin zum Pflegedienst, besitzt solche Stoffe. Benutzen Sie immer die bereitgestellte Schutzausrüstung. Fehlt diese am entsprechenden Arbeitsplatz, so melden Sie dies bitte umgehend dem nächsten Vorgesetzten. Halten Sie sich aber vor allem an die aushängenden bzw. im „Handbuch für Arbeitssicherheit“ vorhandenen Betriebsanweisungen und die Hinweise auf den Verpackungen. Der tägliche Umgang mit Gefahrstoffen lässt deren Gefährlichkeit oft in den Hintergrund treten. Überprüfen Sie deshalb von Zeit zu Zeit auch Ihre Arbeitsweise und korrigieren Sie diese gegebenenfalls.

Röntgenstrahlen

Ein Krankenhaus ohne Röntgenanlagen ist sicher undenkbar. Daher können Sie auch in unserem Haus mit Röntgenstrahlen in Berührung kommen. Dabei gibt es einige wichtige Dinge zu beachten. Röntgenstrahlung darf niemals unterschätzt werden. Diese kurzwelligen elektromagnetischen Schwingungen können feste Körper durchdringen, sind unsichtbar und haben eine starke chemische Wirkung. Aus diesem Grund werden von vorn herein Schutzmaßnahmen getroffen. Dazu gehört:

- strahlensichere Beschaffenheit der Röntgenanlage
- Abschirmung gegen Streustrahlung
- Begrenzung der Strahlendosis und der Bestrahlungszeit
- Genügender Abstand von der Strahlenquelle
- Röntgenschutzkleidung
- Strahlungsmessungen



- Ärztliche Überwachung der strahlenexponierten Personen
- Regelmäßige Prüfung der Röntgenanlage und Schutzeinrichtung durch Sachverständige

Wichtig ist die Abgrenzung der Kontrollbereiche, vor allem während der Einschaltzeit. Arbeiten Sie nur nach erfolgter Unterweisung durch den Vorgesetzten (jährlich zu wiederholen) und achten Sie konsequent auf die Verwendung der nötigen Schutzausrüstung und Schutzeinrichtung. Melden Sie Mängel sofort.

Wichtig für Sie: Beruflich strahlenschutzexponiertem Personal darf eine Beschäftigung im Kontrollbereich nur erlaubt werden, wenn ein Dosimeter getragen wird. Besonderer Schutz werdender Mütter – Frauen sind im Rahmen der o.g. Unterweisungen darauf hinzuweisen, dass eine Schwangerschaft im Hinblick auf die Risiken einer Strahlenexposition für das ungeborene Kind so früh wie möglich dem Arbeitgeber mitzuteilen ist.

Zytostatika

Aus der modernen Medizin sind die sogenannten Zytostatika nicht wegzudenken. Die Aufgabe dieser Arzneimittel besteht darin, besonders die Zellen mit hoher Zellteilungsrate (z.B. Tumorzellen) anzugreifen und zu zerstören. Was aber dem Patienten helfen soll, kann den Anwender durchaus gefährden. Denn die Zytostatika unterscheiden nicht zwischen kranken und gesunden Zellen. In therapeutischen Dosen schädigen diese Mittel auch andere Zellen mit hoher Zellteilungsrate, wie zum Beispiel das Knochenmark, die Darmschleimhäute, Keimdrüsen usw.

Die Berührung mit der Haut (auch Schleimhaut), Augenkontakt und Einatmen sowie Verschlucken sind unbedingt zu vermeiden.

Die Zubereitung der Zytostatika erfolgt zentral in der Klinikapotheke im Zytostatikalarbor in einer Zytostatika-Werkbank. Die vorhandene Betriebsanweisung „Zubereitung von Zytostatika“ ist zu beachten. Das betreffende Personal ist einmal jährlich vom Leiter der Apotheke nachweislich zu unterweisen.

Zur Entsorgung verschütteter Zytostatika sowie zur Reinigung verunreinigter Flächen sind je nach Menge gegebenenfalls ein flüssigkeitsdichter Einwegkittel, Gummi- oder Überschuhe, Schutzhandschuhe, P2-Atemmaske und Schutzbrille zu tragen. Zur Aufnahme sind trockene bzw. feuchte Einmaltücher geeignet. Eine Aufwirbelung pulvriger Substanzen ist zu vermeiden. Die verunreinigten Flächen sind anschließend sorgfältig zu reinigen.

Die Applikation der Zytostatika beinhaltet das Abholen von Apotheke, das Zusammenstecken der vorgefertigten Infusionen, das eigentliche Verabreichen, das Abnehmen und die Entsorgung. Das betreffende Personal ist mindestens einmal jährlich anhand der Betriebsanweisung „Verabreichung von Zytostatika“ vom betreffenden Vorgesetzten nachweislich zu unterweisen.

Wichtig für Sie: Werdende Mütter dürfen nicht mit der Zubereitung, der Applikation und Entsorgung von Zytostatika beauftragt werden. Achten Sie auf die Anweisungen der Pflegedienstleitung und der Vorgesetzten. Für die Schüler und Schülerinnen sind die Anweisungen der Ausbilder bindend. Beachten Sie unbedingt die Packungsbeilagen und aushängenden Betriebsanweisungen. Nähere Auskünfte können Sie dem Informations-Merkblatt „Sichere Handhabung von Zytostatika“ (GUV-I 8533) entnehmen. Fragen Sie bei Interesse die Fachkraft für Arbeitssicherheit.



4.2 Unfallverhütungsvorschrift Gesundheitsdienst

GUV-R 250/TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“

Beschäftigungsvoraussetzungen

Im Gesundheitsdienst dürfen nur Personen beschäftigt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung in Berufen des Gesundheitswesens besitzen oder die von einer fachlich geeigneten Person unterwiesen sind und beaufsichtigt werden. Einer besonderen Unterweisung und Aufsicht bedürfen insbesondere die Beschäftigten, die bei uns im Hause ausgebildet werden und ferner Personen wie Praktikanten sozialer Berufe, Zivildienstleistende und Hilfskräfte für besondere Aufgaben.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Im Klinikum Ansbach dürfen nur Personen beschäftigt werden, deren Gesundheitszustand durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (Erstuntersuchung vor Aufnahme der Tätigkeit und Nachuntersuchungen während der Beschäftigung) überwacht wird. Aus diesem Grund erhalten Sie von Zeit zu Zeit Einladungen zu Untersuchungsterminen durch die Personalabteilung. Diese Untersuchungen müssen von Ihnen wahrgenommen werden. Können Sie den vorgeschlagenen Termin aus wichtigen Gründen nicht einhalten, so teilen Sie dies der Personalabteilung bitte rechtzeitig vor dem Termin mit.

Diese Untersuchungen werden hier im Hause im eigenen Institut für Arbeitsmedizin durchgeführt

Behandlungsgeräte

Sie dürfen nur dann mit medizinischen Geräten arbeiten, wenn Sie in die Funktionsweise des Gerätes eingewiesen wurden und dabei über die möglichen Gefahren und deren Abwendung ausreichend unterrichtet sind. Zur Unterweisung gehört auch eine praktische Übung. Die Betriebsanleitungen für die Geräte können jederzeit von Ihnen eingesehen werden, wenn sie nicht ohnehin am Gerät sind. Sollten hier Fragen auftreten, so wenden Sie sich bitte an Ihren Vorgesetzten oder den Bereich Medizintechnik.

Händedesinfektion

Die Händedesinfektion ist ein sehr umfangreiches Thema, auf das an dieser Stelle nur kurz eingegangen werden soll.

Grundsätzlich ist nach jedem Patientenkontakt und nach Kontakt mit infektiösem oder potentiell infektiösem Material vor verlassen des Arbeitsbereiches eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Danach sind verschmutzte Hände zu waschen.

Nähere Informationen können Sie den Hygieneplänen/ Hautschutzplänen unseres Hauses entnehmen, beziehungsweise von unserer Hygienefachkraft erhalten.



Wissen sollten Sie aber, dass zur Durchführung einer Händereinigung und Händedesinfektion Händewaschplätze mit fließendem warmen und kalten Wasser zur Verfügung stehen. An diesen Plätzen finden Sie außerdem Direktspender mit hautschonenden Waschmitteln, Händedesinfektionsmitteln sowie Handtücher zum einmaligen Gebrauch. Hautpflegemittel (Cremes) sind ebenfalls vorhanden. Fehlen aus ihrer Sicht in bestimmten Bereichen entsprechende Händewaschplätze oder an vorhandenen Händewaschplätzen bestimmte Spender, dann wenden Sie sich bitte an die Hygienefachkraft unseres Hauses.

Schutzkleidung und Arbeitskleidung

Unser Haus stellt Ihnen entsprechende Arbeitskleidung (Berufskleidung/ Bereichskleidung) und Schutzkleidung zur Verfügung.

Die zur Verfügung gestellte Schutzkleidung soll bewirken, die Berufskleidung vor Verschmutzungen zu schützen beziehungsweise den Träger vor schädigenden Einflüssen (z.B. Verätzungen) zu bewahren. Die zur Verfügung gestellte Kleidung muss getragen werden und ist pfleglich zu behandeln.

Wichtig für Sie: Aufgrund der erhöhten Infektionsgefährdung darf weder die Berufskleidung noch die Schutzkleidung mit nach Hause genommen werden, um diese beispielsweise dort zu waschen. Bitte schützen Sie auch Ihre Familienangehörigen vor Infektionskrankheiten. Ebenfalls sollten Sie unbedingt beachten, dass die Schutzkleidung (z.B. Schutzkittel) vor dem Betreten von Aufenthaltsräumen (auch der Personalcafeteria) abzulegen ist.

Abfall

Spitze, scharfe und zerbrechliche Gegenstände dürfen nur sicher umschlossen in den Abfall gegeben werden. Zu diesem Zweck stehen im Klinikum Ansbach sogenannte Kanülenabwurfbehälter in verschiedenen Größen zur Verfügung. Diese Behälter sind durchstichsicher und aus Kunststoff. Glasbehältnisse dürfen nicht verwendet werden, da diese nicht bruchsicher sind.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Schutzkappen nicht auf die gebrauchten Kanülen zurückgesteckt werden dürfen. Die Abwurfbehälter sind immer fest zu verschließen (Klickgeräusche) und **müssen** stets mit auf dem Sprizentablett zum Patienten mitgenommen werden. Also bitte nicht erst alle benutzten Gegenstände in sogenannten Nierenschalen sammeln und dann im Aufbereitungsraum auseinandersortieren. Benutzte Kanülen gehören nicht in Transportbeutel, Müllsäcke oder auf Essentabletts. Bitte denken Sie dabei an die Beschäftigten der Küche, der Hauswirtschaft, der Haustechnik, der Apotheke und dem Zentrallabor. Zu Ihrem eigenen Schutz, und dem Schutz der Beschäftigten der Wäscherei, gehören spitze und scharfe Gegenstände auch nicht in die Kleidung oder gar in Matratzen.

Grundsätzlich gilt, dass derjenige, derjenige, der den spitzen, scharfen Gegenstand benutzt hat, diesen auch selbst und sicher entsorgen muss!

Wichtig für Sie: Eine Stich- oder Schnittverletzung an benutzten spitzen oder scharfen Gegenständen ist aufgrund der Infektionsgefährdung keinesfalls eine Bagatellverletzung, die unter den Tisch



fallen darf. Sie ist immer in der Notaufnahme zu melden und zu behandeln. Der Gemeindeunfallversicherungsverband erhält eine entsprechende Mitteilung durch den D-Arzt. Weitere Hinweise zum Verhalten nach einem Arbeitsunfall erhalten Sie an anderer Stelle dieser Broschüre.

Tragen von Schmuck

Von besonderer Brisanz im Gesundheitsdienst ist immer das Thema „Tragen von Schmuck“. Die Unfallverhütungsvorschriften bestimmen ganz eindeutig, dass an Händen und Unterarmen keine Schmuckstücke, Uhren und Ringe (auch Eheringe) getragen werden dürfen (4.1.2.6 GUV-R 250 und RKI-Mitteilung „Händehygiene“).

Der Hintergrund dieser Bestimmung ist, dass sich Erreger und Feuchtigkeit unter den Schmuckstücken (auch unter aufgeklebten Fingernägeln) sammeln können und sich dadurch die Wirksamkeit der Händedesinfektion verringert. Dies kann zu einer Infektion oder Allergie führen und ist zu vermeiden. Ferner besteht beim Tragen von Schmuck eine erhöhte Verletzungsgefahr für den Beschäftigten und den Patienten.

Wichtig für Sie: Es dürfen keine Schmuckstücke (gleich welcher Art) an den Unterarmen und Händen getragen werden. Aufgeklebte Fingernägel sind zu entfernen. Bei Ausführung von Tätigkeiten, bei denen es durch das Tragen von Schmuckstücken zu Gefährdungen für das Personal oder die Patienten kommen kann, wird dieses Verbot auch auf sichtbaren Schmuck an anderen Körperstellen erweitert. Hierbei müssen dann auch Ohrringe, Ketten, Piercings usw. abgeleert werden. Die erwähnte Bestimmung gilt in dieser Ausführlichkeit für Beschäftigte, die einer erhöhten Infektionsgefährdung ausgesetzt sind (z.B. Ärzte, Pflegepersonal, Küche, Hauswirtschaft, Labor usw.). Für alle anderen Beschäftigten (z.B. Haustechnik) dieses Hauses gilt, dass Schmuckstücke (gleich welcher Art) immer dann nicht getragen werden dürfen, wenn sie zu einer Gefährdung führen können. Dies gilt bei bestimmten Tätigkeiten (z.B. Bohren, Schleifen usw.) oder wenn z.B. Instandhaltungsarbeiten in Bereiche mit Infektionsgefährdung durchgeführt werden.

Einige Worte zum **„Haarschmuck“**: Langes Haar muss in allen klinischen Bereichen eng am Kopf anliegend festgesteckt sein (Bundesgesundhbl. 28 Nr. 9 Sept. 1985).

Umgang mit benutzten Instrumenten

Beim Umgang mit benutzten Instrumenten und Geräten sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Verletzungs- und Infektionsgefahr minimieren. Insbesondere

- sind benutzte spitze, scharfe oder zerbrechliche Arbeitsgeräte zur einmaligen Verwendung unmittelbar nach Gebrauch in stich- und bruchsicheren Behältnissen zu sammeln,
- dürfen gebrauchte Kanülen nicht in die Plastikschtzshüllen zurückgesteckt, verbogen oder abgknickt werden. Dies gilt nicht, wenn Verfahren angewandt werden, die

ein sicheres Zurückstecken der Kanüle in die Kanülenschutzkappe mit einer Hand erlauben.



Spitze, scharfe oder zerbrechliche Arbeitsgeräte sollen durch solche geeigneten Arbeitsgeräte oder -verfahren ersetzt werden, bei denen keine oder eine geringere Gefahr von Stich- oder Schnittverletzungen besteht. Der Einsatz soll vorrangig dann erfolgen, wenn mit besonderen Gefährdungen zu rechnen ist. Bei der Auswahl von geeigneten Geräten oder Verfahren sind die Ergebnisse von Modell- oder Evaluierungsprojekten zu berücksichtigen.

5 Infektionsgefahren

Bei der Pflegediensttätigkeit können Sie täglich mit Infektionserregern in Berührung kommen. Nicht umsonst spricht die Unfallverhütungsvorschrift von Bereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung, von denen es in einem Krankenhaus eine Vielzahl gibt. Am häufigsten ist der Kontakt mit möglicherweise infizierten Körperausscheidungen von Patienten. Bei Kontakt mit diesen Körperflüssigkeiten besteht immer die Möglichkeit einer Infektionserkrankung (z.B. Hepatitis, HIV, Tuberkulose, MRSA-Infektionen usw.). Die häufigsten Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen sind Blut, Urin, Liquor, Kot, Speichel, Schweiß, Erbrochenes, Eiter. Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen sind grundsätzlich als infektiös zu betrachten. Blut ist hierbei die Körperflüssigkeit mit dem größten Infektionsrisiko.

Die Übertragung von Krankheitserregern geschieht durch jeden direkten oder indirekten Kontakt mit infizierten Körperflüssigkeiten, insbesondere

- über die Haut (Hände !!!)
- auf dem Luftweg durch Einatmen, Husten, Niesen

Nachfolgend werden die drei hauptsächlichsten Infektionskrankheiten, mit denen Beschäftigte im Gesundheitsdienst in Berührung kommen können, aufgelistet und etwas näher beschrieben. Weitere Infektionskrankheiten konnten aus Platzgründen nicht mit aufgenommen werden. Bei weiteren Fragen steht Ihnen die Hygienefachkraft oder der Betriebsarzt zu Verfügung.

Hepatitis

Bislang sind 7 verschiedene Hepatitisviren bekannt (A-G). Bei den Beschäftigten im Gesundheitsdienst kommt sehr oft die Hepatitis-B-Infektion vor. Leider ist auch die Erkrankung an Hepatitis-C immer häufiger anzutreffen. Eine Impfung ist nicht möglich.

Hepatitis-B ist eine schwere Lebererkrankung, die chronisch werden und bei bösartigem Verlauf zum Tode führen kann. Das Virus ist in allen Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen der entsprechend erkrankten Person vorhanden. Blut stellt die Hauptinfektionsquelle dar.

Zu Infektionen kann es zum Beispiel durch Nadelstichverletzungen, direkten Kontakt mit einer offenen Wunde (z.B. rissige Hände) und indirekte Übertragung durch Berührung infektiöser Gegenstände kommen.

Schutzmaßnahmen: Informieren Sie sich vorher über mögliche Infektionspatienten auf Ihrer Station und tragen Sie Handschuhe und Schutzkleidung. Einen weiteren Schutz bieten Schutzimpfungen (gegen Hepatitis-C derzeit noch nicht möglich). Nehmen Sie die Angebote unseres Hauses zur Immunisierung gegen HBV auf jeden Fall wahr.



5.1 AIDS (HIV)

Die Infektion mit HIV kann zu einer AIDS-Erkrankung führen, die das Immunsystem schwächt und fast immer tödlich endet. Das Virus ist in allen Körperflüssigkeiten einer entsprechend erkrankten Person vorhanden. Wie bei Hepatitis-B stellt im Krankenhaus Blut die Hauptinfektionsquelle dar. Die Übertragungswege sind die gleichen wie bei Hepatitis-B.

An dieser Stelle sei jedoch erwähnt, dass die Wahrscheinlichkeit an Hepatitis-B zu erkranken 100fach höher liegt, als sich mit HIV zu infizieren. Dennoch keinesfalls ein Grund für Nachlässigkeiten. Einmal infiziert reicht nämlich aus.

Schutzmaßnahmen: Informieren Sie sich vorher über mögliche HIV-Patienten auf Ihrer Station und tragen Sie bei Ihrer Tätigkeit Schutzhandschuhe und Schutzkleidung.

Wichtig für Sie: Beim Tragen von Handschuhen wird allgemein bei Stichverletzungen die übertragene Blutmenge und damit die Erregerzahl um 50% verringert.

5.2 Tuberkulose

Tuberkulose ist eine Lungenerkrankung, die durch Bakterien übertragen wird. Die Ansteckung erfolgt fast nur durch Tröpfcheninfektion, d.h. durch Anhusten oder Niesen, wobei die Tröpfchen dann eingeatmet werden.

Schutzmaßnahmen: Das Tragen von Mundschutz (partikelfiltrierende Halbmaske FFP₂), Schutzkittel und Handschuhen bieten sicheren Schutz.



6 Gefahrstoffe

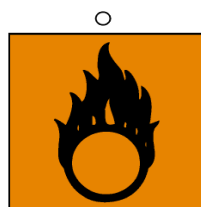
Als gefährliche Stoffe sind Stoffe anzusehen, die nach der Gefahrstoffverordnung entsprechend kennzeichnungspflichtig sind. Wenn Sie sich in Ihrem Arbeitsumfeld einmal ganz genau umsehen, dann werden Sie viele gekennzeichnete Stoffe finden. Bei allen diesen Stoffen sind bestimmte Dinge zu beachten, damit der Umgang nicht zu einer Gefahr für Sie wird. Die Gefährlichkeitsmerkmale sind:

- explosionsgefährlich,
- brandfördernd,
- hochentzündlich,
- leichtentzündlich,
- entzündlich,
- sehr giftig,
- giftig,
- gesundheitsschädlich,
- ätzend
- reizend
- sensibilisierend
- krebserzeugend
- fortpflanzungsgefährdend
- erbgutverändernd
- umweltgefährlich

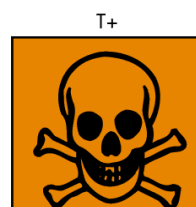
Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen



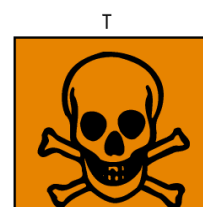
Explosionsgefährlich



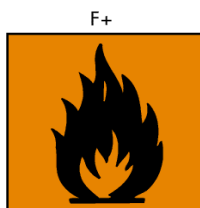
Brandfördernd



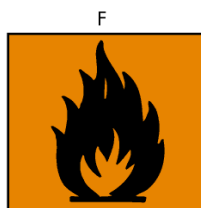
Sehr giftig



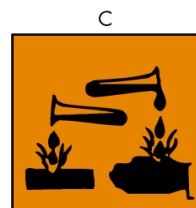
Giftig



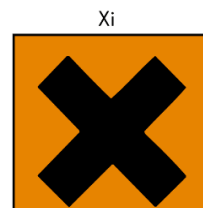
Hochentzündlich



Leichtentzündlich



Ätzend



Reizend

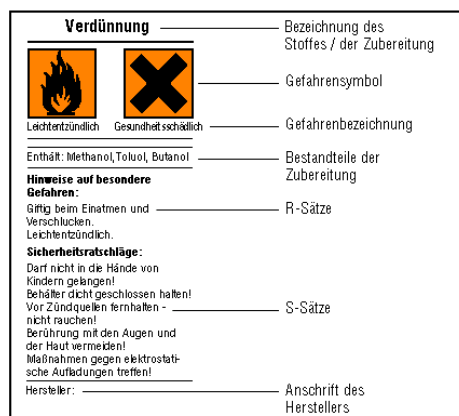


Wichtig für Sie: Beachten Sie aber auch, dass es Stoffe gibt, z.B. Medikamente, die nicht gekennzeichnet sein müssen und dennoch nicht ungefährlich sind. Achten Sie also stets auf die Verpackungskennzeichnung oder ähnliche Anweisungen.

Die Verpackungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen müssen so beschaffen sein, dass vom Inhalt nichts ungewollt nach außen gelangen kann. Sie müssen den zu erwartenden Beanspruchungen sicher standhalten. Gefährliche Stoffe und Zubereitungen dürfen nicht in Behälter verpackt oder bei der Abgabe abgefüllt werden, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann.

Auf der Verpackung gefährlicher Stoffe und gefährlicher Zubereitungen müssen als Kennzeichnung u. a. angegeben sein:

- der Handelsname oder die Bezeichnung der Zubereitung;
- die Gefahrensymbole mit den zugehörigen Gefahrenbezeichnungen;
- die Hinweise auf besondere Gefahren (R-Sätze) und die Sicherheitsratschläge (S-Sätze);
- die R- und S-Sätze sind in Anhang I der Gefahrstoffverordnung aufgeführt;
- der Name und die Anschrift dessen, der den Stoff oder die Zubereitung hergestellt oder eingeführt hat oder erneut in den Verkehr bringt;
- ggf. Aufschrift "Kann Krebs erzeugen";
- ggf. Aufschrift "Achtung: Enthält Asbest".



Gefahrstoffverpackungen - Kennzeichnung

Gefahrstoffe sind so aufzubewahren, dass sie weder Mensch noch Umwelt gefährden. Es sind Vorkehrungen gegen Missbrauch und Fehlgebrauch zu treffen. Auch bei der Aufbewahrung müssen die Gefahren, die von den Stoffen ausgehen können, erkennbar sein.

Wichtig für Sie: Arbeitnehmer, die mit Gefahrstoffen umgehen, müssen anhand der Betriebsanweisung über die Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Arbeitnehmerinnen sind zusätzlich über mögliche Gefahren für werdende Mütter sowie über Beschäftigungsbeschränkungen zu informieren.



Nummer: 0100

Stand: 14.03.2012

Bearbeiter: Anton Wagner

Verantwortlich: zuständige Leitung

Arbeitsbereich: Medizinische Bereiche

Arbeitsplatz / Tätigkeit: Umgang mit alkoholischen Händedesinfektionsmitteln



**GEFAHRSTOFF
BETRIEBSANWEISUNG**
gem. § 14 GefStoffV

Unterschrift: Verantwortlicher

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

**GRUPPENBETRIEBSANWEISUNG
ALKOHOLISCHE HÄNDEDESINFEKTIONSMITTEL**

Sterillium classic pure, Sterillium Virugard, Desmanol N, Promanum pure, Poly Antiseptica

Konzentrierte Alkohollösungen, i.w. bestehend aus Isopropanol, n-Propanol und/oder Ethanol. Zusätzlich können je nach Produkt weitere Desinfektionswirkstoffe (z.B. Chlorhexidin, Benzalkoniumchlorid, Phenolderivate) zugesetzt sein (vgl. Inhaltsangabe auf Produktetikett und Sicherheitsdatenblatt).

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Leicht entzündliche

Die frei werdenden Alkoholdämpfe können durch heiße Oberflächen, Flammen, Glut, elektrische Geräte (Schaltfunken), statische Elektrizität (Entladungsfunken „aufgeladener“ Personen) oder Laserstrahlung zur Entzündung oder Explosion gebracht werden.

Die alkoholischen Bestandteile entfetten die Haut. Wird keine regelmäßige Hautpflege betrieben, sind Hautreizungen bzw. Hautrötungen und unter Umständen entzündliche Hautreaktionen möglich. Chlorhexidin, Benzalkoniumchlorid oder Phenolderivate als mögliche weitere Bestandteile wirken sensibilisierend und können Allergien verursachen.

Nicht ins Abwasser gelangen lassen, Entzündungsgefahr.



Reizend

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Behälter dicht geschlossen halten.

Von Zündquellen fernhalten.

Niemals zur Flächen- oder Gerätedesinfektion verwenden.

Niemals Händedesinfektion in der Nähe von Zündquellen durchführen. Vor Einsatz elektrischer Geräte auf Abtrocknung der Haut abwarten.

Gesamtvorrat im Arbeitsbereich aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes weitestgehend beschränken (z.B. auf max. Wochenbedarf). Nicht zusammen mit Druckgasflaschen aufbewahren und nicht in Fluren oder Fluchtwegen lagern.

Hautschutz: Hände regelmäßig mit Hautpflegemittel eincremen.

Hautschutzplan beachten

Technik Tel: 2305

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Notruf Pforte Tel: 9



Geeignete Löschmittel: Wasser-Schaum (Handlöcher), Wassersprühstrahl (Wandhydrant)

Umweltmaßnahmen: Nicht in die Kanalisation/ Oberflächengewässer/ Grundwasser gelangen lassen.

Nach Verschütten: Ausgelaufene Flüssigkeit sofort feucht aufnehmen, sofort Zündquellen im Gefahrenbereich, insbesondere in Bodennähe, beseitigen. Nach Möglichkeit elektrische Geräte aus unmittelbarem Gefahrenbereich entfernen, aber nicht schalten und Stecker im Gefahrenbereich nicht ziehen (Zündfunken!). Für gute Lüftung sorgen. Aufwischtücher mit Wasser ausspülen, niemals alkoholfeucht zum Abfall geben, Brandgefahr!

ERSTE HILFE

Erstversorgung Tel: 2250



Allgemeine Hinweise: Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort wechseln. Brandgefahr

Nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt **SOFORT** mind. 15 min mit Wasser spülen. Bei Reizung Augenarzt konsultieren.

Nach Einatmen: Frischluftzufuhr und ruhig lagern. Bei anhaltenden Beschwerden **D-Arzt** aufsuchen.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Sofort **D-Arzt** hinzuziehen.

Abfallschlüssel: 18 01 06

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Abfallbeauftragter Tel: 2591



Das Konzentrat nicht in den Ausguss entleeren, oder ins Oberflächenwasser gelangen lassen.

Verpackungen sind optimal zu entleeren.

Restentleerte Verpackungen können über den Grünen Punkt entsorgt werden.

Durch die oben geleistete Unterschrift wird die Anpassung der BA auf die arbeitsplatzspezifischen Bedingungen bestätigt.

Erstellt: Wagner

Freigegeben: Wagner

IAMAS_BA_0100_Alkoholische Händedesinfektionsmittel_20120314.doc

Seite 1 von 1



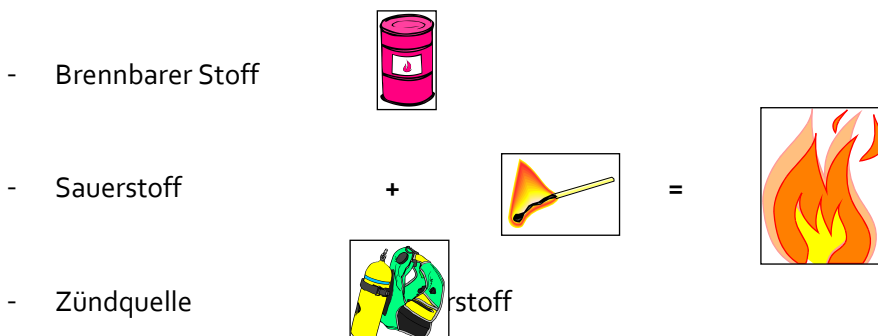
7 Brandschutz

Brände in Krankenhäusern gehören zu den spektakulären Ereignissen, an denen die Öffentlichkeit besonders Anteil nimmt. Sie stellen an das Personal und die Feuerwehr hohe Anforderungen. In einem Krankenhaus befindet sich immer eine große Zahl von Menschen, die sich selber kaum oder überhaupt nicht helfen können. Daher ist es für die Beschäftigten sehr wichtig, sich mit den notwendigen Kenntnissen und Brandschutzmaßnahmen vertraut zu machen.

Entscheidend ist aber, dass es erst gar nicht zu einem Brand kommt. Die Erfahrung zeigt, dass viele Brände im Vorfeld vermeidbar gewesen wären. Oftmals sind es nämlich nur kleine Nachlässigkeiten, die zur größten Gefahr werden können.

7.1 Brandvoraussetzungen

Zur Entstehung eines Brandes müssen drei Voraussetzungen zeitlich und räumlich zusammentreffen:



Zur Brandvermeidung muss also mindestens eine der genannten Voraussetzungen ausgeschlossen werden. In den meisten Fällen wird man also versuchen, den brennbaren Stoff nicht mit einer Zündquelle in Kontakt kommen lassen. Ein Ausschluss von Sauerstoff ist in unserer normalen Umgebung nur schwer bis gar nicht möglich.

7.2 Brandklassen

Es werden 4 Brandklassen unterschieden:

Brandklasse A : feste, glutbildende Stoffe (Holz, Papier usw.)

Brandklasse B : flüssige oder flüssig werdende Stoffe (Alkohole, Benzine usw.)

Brandklasse C : gasförmige Stoffe, auch unter Druck (Erdgas, Acetylen usw.)

Brandklasse D : brennbare Metalle (Aluminium, Magnesium) .



Wichtig für Sie: Sauerstoff ist ebenfalls ein Gas. Es ist selbst nicht brennbar, fördert die Verbrennung aber sehr stark (brandfördernder Stoff).

7.3 Brandschutzarten

Es werden zwei Brandschutzarten unterschieden:

- Vorbeugender Brandschutz: Alle Vorkehrungen, die der Brandverhütung dienen und die geeignet sind, die Ausbreitung von Bränden zu verhindern (Rauchverbot, Brandschutztüren usw.)
- Abwehrender Brandschutz: Alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die bei Bränden und Explosionen entstehen (Feuerlöscheinrichtungen usw.)

7.4 Brandschutzordnung und Brandverhütung

Für das Klinikum Ansbach wurde eine Brandschutzordnung erlassen. In ihr sind die Zuständigkeiten und das Verhalten in einem Brandfall ausführlich geregelt. Informieren Sie sich über die Brandschutzordnung unseres Hauses. Hier ein paar kurze Hinweise.

Alle erreichbaren und dienstfähigen Bediensteten des Klinikums sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

Zum Zweck der Brandverhütung gibt die Feuerschutzordnung folgende Grundregeln, die es zu beachten gilt:

- Türen, Treppen und Treppenhäuser sind stets von Gegenständen freizuhalten. Dies gilt auch für die Feuerlöscheinrichtungen (z.B. die Metallkästen in den Treppenhäusern) auf den Stationen. Dort dürfen keine Betten oder andere Gegenstände gelagert werden. Notausgänge dürfen zudem niemals abgeschlossen sein.

Wichtig für Sie: Man unterteilt ein Gebäude in sogenannte Brandabschnitte. Dies geschieht durch feuerwiderstandsfähige Wände, Decken und Türen. Die Türen sind hierbei oftmals Gegenstand von Beanstandungen. Fast alle Türen im Klinikum sind als Brandschutztüren anzusehen. Einige davon werden elektrisch offengehalten. Diese Türen sind die einzigen, die offen stehen dürfen, da sie im Gefahrfall von alleine zufallen. Es darf nichts vor diese Türen gestellt werden. Sind diese Türen defekt, dann dürfen Sie nicht mit Keilen o.ä. offengehalten werden. Sie sind zu reparieren. Gleiches gilt für die zweite Art von Türen in unserem Hause. Diese Türen wurden absichtlich so gestaltet, dass sie immer wieder von alleine zufallen. Diese Türen dürfen niemals offen stehen. Auch hier sind Keile o.ä. nicht erlaubt. Ein Hauptproblem sind oftmals die Türen zu den Treppenhäusern. Bitte achten Sie zum Schutz aller Personen in unserem Krankenhaus auf diese Regeln.



- Einhaltung des Rauchverbotes (es gibt ausgewiesene Raucherzonen, in allen anderen Bereichen ist das Rauchen nicht gestattet).
- Reparatur von elektrischen Geräten nur durch die Haustechnik.
- Ständige Überwachung von offenen Flammen (Brenner usw.). Weihnachtsbäume und Adventskränze dürfen nicht mit brennbaren Stoffen geschmückt werden. Kerzen, Teelichte usw. dürfen nicht angezündet werden. Dies gilt auch in den Personalaufenthaltsräumen, und auch wenn dabei feuerfeste Untersetzer verwendet werden sollen.
- Brennbare Flüssigkeiten (am Gefahrensymbol zu erkennen) sind verschlossen zu lagern. Bitte beachten Sie unbedingt die Sicherheitshinweise auf den Verpackungen und die Betriebsanweisungen.
- Bei Gasgeruch alle offenen Flammen löschen, gut lüften und den technischen Dienst informieren.

Wichtig für Sie: In der Haustechnik kommt es von Zeit zu Zeit so sogenannten Feuerarbeiten (Schweißen, Löten, Schneiden usw.). Dabei besteht immer Feuer- und Explosionsgefahr durch Funkenflug oder beim Schweißen innerhalb gefährdeter Bereiche sowie bei Schweißarbeiten in oder an Behältern, die gefährliche Stoffe enthalten haben (z.B. brennbare Flüssigkeiten, Gase, Säuren oder Laugen, Rückstände, die beim Erhitzen brennbare Gase oder Dämpfe bilden). Führen Sie solche Tätigkeiten nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch und halten Sie immer einen Feuerlöscher bereit. Lassen Sie Ihren Arbeitsbereich nicht unbeaufsichtigt. Am besten also immer zu zweit arbeiten.

7.5 Brandbekämpfungsmaßnahmen

Bei einem Brandausbruch, auch in kleinerem Umfang, sind folgende Grundregeln zu beachten:

- **Wichtigster Grundsatz : RUHE BEWAHREN!**
- Bei Entdeckung eines Brandes sofort die Feuerwehr über Brandmelder oder den Hausruf verständigen.
- Den Ursachen von Brandgeruch, Rauch oder Erhitzung ist nachzugehen und der technische Dienst zu informieren.
- Prägen Sie sich bereits im Vorfeld die Standorte der Löscheinrichtungen gut ein.
- Vermeiden Sie im Brandfall Zugluft. Fenster und Türen sind also solange geschlossen zu halten, bis mit ausreichenden Mengen an Löschmitteln vorgegangen werden kann.
- Schließen Sie alle Türen (sofern nicht ohnehin bereits automatisch geschehen oder die Türen gar nicht erst offengestanden haben) und schaffen Sie damit abgeschottete Brandabschnitte (gefährdete Personen vorher aus den Bereichen schaffen).
- Bei Brandausbruch sind alle privaten Telefongespräche und die Benutzung der Aufzüge untersagt.



7.6 Einsatz von Löschgeräten

Die Löschgeräte sind im Klinikum an leicht zugänglichen Stellen und in ausreichender Zahl installiert. Alle Stellen sind entsprechend gekennzeichnet. Die Kennzeichnung soll stets in einwandfreiem Zustand bleiben. Die Standorte der Lösch- und Rettungseinrichtungen müssen immer frei zugänglich bleiben.

Einsatz von Feuerlöschern

- Erst die Feuerwehr alarmieren !!!
- Feuerlöscher erst am Brandort betätigen.
- Erst zielen (nicht in die Flamme, sondern in die Glut bzw. die Flammenwurzel), dann spritzen.
- Bei flüssigen Stoffen solange spritzen, bis der letzte Funke erloschen ist.
- Nicht in den Rauch spritzen, das bringt nichts. Lieber Türe schließen und auf die Feuerwehr warten.
- Feuer von vorne nach hinten und von unten nach oben bekämpfen.
- Sind mehrere Personen und Feuerlöscher vorhanden, dann gleich mehrere zusammen einsetzen (Beachten Sie, dass ein Feuerlöscher nur 7 bis 20 Sekunden lang funktioniert, dann ist er leer!)
- Daran denken, dass sich ein gelöschter Stoff erneut entzünden kann.

Einsatz von Wandhydranten

- Erst die Feuerwehr alarmieren, dann löschen!!!
- Spritzenden Schlauch niemals loslassen. Es besteht Unfallgefahr durch das schlagende Strahlrohr. Erst auf „Halt“ stellen, dann loslassen.
- Strahlrohr auf „Sprühstrahl“ stellen. Dadurch schnellerer Löscherfolg und weniger Wasserschaden. Außerdem verdrängt der Sprühstrahl Hitze und Rauch.
- Sofort „Wasser halt“, wenn das Feuer aus ist.
- Nicht blind in den Rauch spritzen. In diesem Fall ist es auch hier besser auf die Feuerwehr zu warten.

Einsatz von Löschdecken

- Auf die brennende Person zugehen und dabei die Decke so hoch halten, dass sie die Wärmestrahlung abhält.
- Den oberen Teil der Decke um den Hals der zu rettenden Person legen (möglichst luftdichter Abschluss).
- Person auf den Boden legen und die Decke an den Körper drücken, besonders dort, wo noch Glutreste vermutet werden.
- Wegen der Gefahr einer möglichen Rückentzündung Decke nicht sofort wieder entfernen, sondern kurze Zeit auf der abgelöschten Person liegenlassen.
- Nach Entfernen der Decke noch genau nach glimmenden Stellen suchen.



8 Verhalten bei einem Arbeitsunfall

Zum Abschluss dieser Broschüre möchten wir auf ein wichtiges Thema eingehen, das immer wieder Fragen aufwirft. Wie verhalte ich mich bei einem Arbeitsunfall oder Wegeunfall?

8.1 Arbeitsunfall

Unfälle, die sich bei einer Tätigkeit aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses oder bei einer anderen von der gesetzlichen Unfallversicherung erfassten Tätigkeit ereignen, sind Arbeitsunfälle.

8.2 Wegeunfall

Ein Unfall, der sich auf dem Weg zum oder vom Arbeitsplatz auf der Strecke zwischen der Außentür des Wohnhauses und dem Betriebsgelände ereignet, ist ein Wegeunfall. Hierin einbezogen sind Umwege des Beschäftigten, die erforderlich sind, um sich an einer Fahrgemeinschaft zu beteiligen oder um sein Kind dorthin zu bringen, wo es während der beruflich bedingten Abwesenheit der Eltern versorgt wird. Kein Wegeunfall liegt jedoch vor, wenn der Unfall auf einem anderen Umweg, während einer Unterbrechung oder bei Fortsetzung des Weges nach längerer Unterbrechung geschieht. Auch Unfälle innerhalb der Mittagspause (egal ob innerbetrieblich oder außerhalb) sind Wegeunfälle.

8.3 Verhalten nach einem Unfall

Bei Verletzungen, die voraussichtlich zu einer Arbeitsunfähigkeit führen oder deren Behandlungsbedürftigkeit möglicherweise mindestens 3 Tage beträgt, ist die Notaufnahme aufzusuchen. Zu solchen Unfällen zählen stark blutende Verletzungen, Verstauchungen, Prellungen, Quetschungen, Verbrühungen, Verätzungen usw. Die Notaufnahme ist von der Berufsgenossenschaft als Durchgangsarzt zugelassen.

Wichtig für Sie: Stich- und Schnittverletzungen an benutzten, also möglicherweise infizierten Gegenständen, sind **immer** in der Notaufnahme zu melden.

Alle Verletzungen sind immer als **„Interne Unfallanzeige“** zu dokumentieren. Das ist aus versicherungsrechtlicher Sicht im Zusammenhang mit möglichen Spätfolgen von sehr großer Bedeutung. Sie sind im Zweifelsfall nachweispflichtig, nicht der KUVB.

Wichtig für Sie: Die „Internen Unfallanzeigen“ 5 Jahre lang aufzubewahren. Das Original und ein Durchschlag sind umgehend der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt zur Verfügung zu stellen. Ein Exemplar verbleibt im Bereich.



Haben Sie einen Wegeunfall erlitten, dann suchen Sie bitte stets einen zugelassenen Durchgangsarzt auf. Nur er kann direkt mit dem KUVB abrechnen, und nur so können Sie teilweise oder ganz von entstehenden Kosten (z.B. Zuzahlung bei Medikamenten usw.) befreit werden. Werden Sie in ein Krankenhaus eingeliefert, dann gilt dasselbe wie für die Notaufnahme unseres Hauses. Bitte geben Sie dort an, dass der Unfall auf dem Weg zur und von der Arbeit geschah.

Wichtig für Sie: Es ist immer ein zugelassener Durchgangsarzt aufzusuchen. Nur er kann direkt mit dem KUVB abrechnen. Ist aus irgendwelchen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt (ganz gleich ob nach einem Wegeunfall oder einer Verschlimmerung nach einer Bagatellverletzung) dringend ein Arzt aufzusuchen, und sollte es sich dabei z.B. um Ihren Hausarzt handeln, dann bestehen Sie auf einem Arbeitsunfall bzw. Wegeunfall als Ursache. Er muss Sie dann entsprechend überweisen. Am sichersten sind Sie, wenn Sie in einer solchen Situation die Notaufnahme eines Krankenhauses aufsuchen. Melden Sie jeden Unfall immer Ihrem Vorgesetzten. Unfälle, die zu einem Ausfall von **mehr als drei Kalendertagen** führen, werden von der Personalabteilung als Unfallanzeige dem Unfallversicherungsträger und dem Gewerbeaufsichtsamt gemeldet.

